

# Neuer Gehaltstarifvertrag und neuer Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte / Arzthelferinnen

In der Folge möchten wir Sie auf tarifvertragliche Änderungen hinweisen.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen / Medizinischen Fachangestellten und der Verband der medizinischen Fachberufe e.V. haben sich am 01. August 2017 auf einen neuen Gehaltstarifvertrag und auf einen neuen Manteltarifvertrag geeinigt.

Die vorstehenden Tarifverträge sind am 05. September 2017 rückwirkend zum 01. April 2017 in Kraft getreten.

Die neuen Tarifverträge beinhalten im Wesentlichen folgende Anpassungen:

#### Gehälter

Die Gehälter steigen rückwirkend zum 01. April 2017 um 2,6 % linear und ab 01. April 2018 erneut um 2,2 %.

## Ausbildungsvergütungen

Ebenfalls werden die Ausbildungsvergütungen rückwirkend zum 01. April 2017 bis zum 31. Dezember 2017 erhöht und zwar in allen drei Ausbildungsjahren um 30 Euro brutto monatlich, d.h. im 1. Ausbildungsjahr von derzeit 730 Euro auf 760 Euro, im 2. Ausbildungsjahr von 770 Euro auf 800 Euro und im 3. Ausbildungsjahr von 820 Euro auf 850 Euro.

Ab dem 01. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 beträgt die Ausbildungsvergütung brutto monatlich im 1. Ausbildungsjahr 792 Euro, im 2. Ausbildungsjahr 834 Euro und im 3. Ausbildungsjahr 886 Euro.

Vom 01. April 2018 bis zum 31. März 2019 wird Ausbildungsvergütung erneut erhöht auf brutto monatlich im 1. Ausbildungsjahr 805 Euro, im 2. Ausbildungsjahr 850 Euro und im 3. Ausbildungsjahr 900 Euro.

### 13. Gehalt wird ab 2018 Sonderzahlung

Das bisherige 13. Gehalt wird ab 01. Januar 2018 in eine Sonderzahlung umgewandelt. Ab dem kommenden Jahr werden 50 % des 13. Monatsgehalts auf die Monatsgehälter und Ausbildungsvergütungen umgelegt und die anderen 50 % werden als Sonderzahlung zum 01. Dezember 2018 ausgezahlt. Damit werden die in der Tariftabelle vereinbarten monatlichen Bruttogehälter und die Ausbildungsvergütungen ab 01. Januar 2018 um 4,17 % bzw. 1/24 angehoben.

Darüber hinaus wurde eine Erhöhung der Sonderzahlung ab dem 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit vereinbart. Sie beträgt 55 % im Jahr 2018, 60 % im Jahr 2019 und 65 % ab 2020 des Monatslohns.

Die Sonderzahlung soll den Liquiditätsengpässen vieler Praxen, die durch das 13. Gehalt jährlich entstehen, entgegenwirken.

Zudem soll die Sonderzahlung zukünftig stärker auf die Dauer der Praxiszugehörigkeit ausgerichtet sein. Den Anspruch erwerben Medizinische Fachangestellte nach einer Wartezeit von sechs Monaten und Auszubildende nach einer Wartezeit von drei Monaten. Voraussetzung für den Bezug ist ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis am 1. Dezember des jeweiligen Jahres. Bei Eigenkündigung durch die Medizinische Fachangestellte wird eine Rückzahlungsverpflichtung eingeführt. Sie gilt für den Fall, dass die oder der Beschäftige das Arbeitsverhältnis durch eigene Kündigung vor dem 31. März des Folgejahres beendet. Diese Rückzahlungsverpflichtung reduziert sich nach drei Jahren auf die Hälfte und entfällt ab fünf Jahren Betriebszugehörigkeit.

Gerne leisten wir Ihnen Hilfestellung zu etwaigen Fragen im Zusammenhang mit den neuen Tarifverträgen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Mandanteninformation lediglich um eine allgemeine Übersicht handelt, welche eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Der Rechtsstand dieser Information ist der 15. September 2017.

# Ihr Ansprechpartner im Berater-Centrum Dillingen:



Wolfram Ullrich Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht



**Dipl.-Bw. Robert Heintz** Steuerberater



Bernd Pittke Steuerberater



**Dipl.-Kffr. Birgit Grazdanow** Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin



**Dipl.-Bw. Christian Warken** Steuerberater

Berater-Centrum Dillingen Merziger Straße 82 66763 Dillingen / Saar Tel.: 06831 - 768 80 - 0 Fax: 06831 - 768 80 - 88

E-Mail: info@berater-centrum.de